



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-9993
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag.^a Andrea Troger/
Mag. Hartwig Röck / R

Klappe 1462 Innsbruck, 30.04.2015

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Bergbaubetrieben erlassen werden und die Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.04.2015
zust. Referent: Josef Thoman

Sehr geehrter Herr Mag. Thoman,

die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erfolgt in der Republik Österreich durch verschiedene Gesetzgebungsverfahren, sowohl auf landesrechtlicher wie auch auf nationaler Ebene. Diese Aufsplitterung hat zur Folge, dass auch ein gut informierter Bürger einer richtlinienkonformen Umsetzung kaum folgen kann. Dies dient weder einer transparenten, noch einer effizienten und qualitativ hochwertigen Gesetzgebung bzw. Verwaltung. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Ruf nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit ja nicht aus Selbstzweck passiert: die Erfahrung zeigt, dass intransparente Regelungen durchaus dazu verwendet werden, wünschenswerte, notwendige oder durch die Rechtssystematik erforderliche Sachverhalte nicht zu umzusetzen bzw. zu kontrollieren.

Im Sinne der Rechtssicherheit nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zur Bergbau-Unfallverordnung 2015 sowie zur Novellierung des Mineralrohstoffgesetzes wie folgt Stellung:

Punkt 1) Bergbau-Unfallverordnung 2015

Zu § 5:

Im § 5 Abs. 2 i.d.g.F. findet sich folgende Bestimmung:

„Der Sicherheitsbericht muss bei einer Änderung des Betriebes, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben, überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Darüberhinaus muss der Sicherheitsbericht auf Aufforderung der Behörde jedenfalls dann aktualisiert werden, wenn geänderte sicherheitstechnisch relevante Umstände dies rechtfertigen.“

In Artikel 10 Abs. 5 der Seveso-III Richtlinie findet sich folgende Bestimmung:

„Unbeschadet Artikel 11 überprüft der Betreiber in regelmäßigen Abständen mindestens alle fünf Jahre den Sicherheitsbericht und bringt ihn erforderlichenfalls auf den neuesten Stand. Außerdem überprüft und aktualisiert der Betreiber den Sicherheitsbericht erforderlichenfalls nach einem schweren Unfall in seinem Betrieb sowie zu jedem anderen Zeitpunkt aus eigener Initiative oder auf Aufforderung der zuständigen Behörde, wenn neue Sachverhalte oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse – beispielsweise aufgrund der Analyse von Unfällen oder nach Möglichkeit auch von „Beinaheunfällen“ – sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren dies rechtfertigen. Der Betreiber übermittelt den aktualisierten Bericht oder auch aktualisierte Teile davon der zuständigen Behörde.“

Überraschend interessant erscheint aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Tatsache, dass die erstere zitierte und noch in der aktuell geltenden Bergbau-Unfallverordnung geregelte Bestimmung in der Bergbau-Unfallverordnung 2015 keinen Niederschlag mehr gefunden hat. Diese Tatsache gewinnt an Brisanz, da in den Erläuterungen zu dieser Verordnung im Allgemeinen Teil sich folgende Passage findet:

„Im Sinne der Rechtssicherheit werden die in der geltenden Bergbau-VO gebräuchlichen Begriffe sowie die bisherige Strukturierung der Bergbau-VO weitgehend beibehalten.“ und *„Weitgehend wurde dem Richtlinien text gefolgt; davon abweichende Textbestandteile, die sich bereits in der geltenden Bergbau-VO finden wurden übernommen, soweit sie für den bisherigen Vollzug nützlich und sich als für den Anwender verständlich erwiesen haben.“*

Dies lässt nun den Schluss zu, dass gewisse Passagen entweder den Behörden oder den lobbyierenden Unternehmen / Verbänden nicht mehr als zweckmäßig erschienen sind, obwohl in der EU-Richtlinie und in der geltenden Fassung des Gesetzes enthalten.

Was die nunmehrige Reduktion der Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten des Sicherheitsberichts rechtfertigt, ist uns schleierhaft. Die Modernität, essentielle Pflichten zum Schutz von Leben und Gesundheit, aus dem bestehenden Gesetzestext zu streichen und die durch die Seveso-III Richtlinie der EU klar definierten Pflichten betreffend der Aktualisierung des Sicherheitsberichts und der internen/externen Notfallpläne sowie Informationspflichten gegenüber Behörden und Bevölkerung in der Bedeutung zu schwächen, entspricht eindeutig nicht einer ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Richtlinie in das nationale Recht. Dies kann aus Sicht der betroffenen Bevölkerung keinesfalls toleriert werden.

In diesem Zusammenhang sehen wir es darüber hinaus besonders problematisch, dass Art. 10 Abs. 3 der Seveso-III-Richtlinie, der eine Übermittlungsverpflichtung des Sicherheitsberichtes an die Behörde festlegt, keinen Niederschlag in dem aktuellen Entwurf gefunden hat.

Zu § 7:

Die in diesem Verordnungsentwurf sowie auch in anderen Materiengesetzen festgestellte Tendenz zur Novellierung diverser Pflichten von Seveso-III-Betrieben findet auch hier ihren Niederschlag. So wird § 7 Abs. 4 der Bergbau-Unfallverordnung i.d.g.F ersatzlos gestrichen. Dieser verpflichtet die unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, die Ermittlung und Beurteilung von Gefahrenquellen auf Übereinstimmung mit aktuellen Kenntnissen und Änderungen des besten Standes der Technik nachweislich zu prüfen und zu verbessern. Das widerspricht Art. 5 Abs. 1, der den Betreiber verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und die Folgen zu begrenzen sowie Art. 7 Abs. 1 lit. g der Seveso-III-Richtlinie, der den Betreiber verpflichtet, der Behörde u.a. Informationen über die unmittelbare Umgebung des Betriebes und Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder Folgen verschlimmern können, zu übermitteln.

Zu § 10:

Auch hier müssen wir feststellen, dass auferlegte Pflichten, die der Sicherheit von Umwelt, Leben und Gesundheit dienen, gestrichen bzw. in ihrem Umfang reduziert werden. So findet sich in der Bergbau-Unfallverordnung i.d.g.F. in Abs. 6 die Pflicht zur Erprobung des internen Notfallplans in Abständen von höchstens 3 Jahren. In der Bergbau-Unfallverordnung 2015 findet sich dahingehend nichts. Hinzuweisen ist hier auf Artikel 12 Abs. 6 der Seveso-III Richtlinie, die deutlich bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die *„internen und externen Notfallpläne jeweils in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die bezeichneten Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.“*

Zu § 12:

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung angeführt, *„sollen Artikel 13 und 15 der Seveso-RL, d.h. die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Überwachung der Ansiedlung ... umgesetzt werden“*. Ebenso wird in dieser Begründung Folgendes angeführt: *„In Bezug auf die Ansiedlung von bergbaufremden Bauten (zB von Wohnbauten) in der Nähe von Seveso-Betrieben, wurde und wird davon ausgegangen, dass dies grundsätzlich Angelegenheit der örtlichen Flächenwidmung nach den Raumordnungsgesetzen der Länder ist.“*

In Artikel 14 „Unterrichtung der Öffentlichkeit“, ist nach unserer Ansicht eine wesentliche und überaus wichtige Bestimmung betreffend der Information über Standorte von Seveso-Betrieben sowie der eingesetzten gefährlichen Stoffe. enthalten. So bestimmt besagter Artikel 14 der Seveso-III-Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass der Öffentlichkeit Angaben u.a. über den Standort des Betriebes, eine Bestätigung über die Einhaltung der Informationsweitergabe an die Behörde, eine verständlich abgefasste Erläuterung über die Tätigkeit des Betriebes, über die verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe, etc. zugänglich gemacht werden.

Warum es nunmehr im vorliegenden Entwurf, konkret im § 12 an einer Umsetzung des Artikels 14 fehlt, können wir uns schwerlich erklären. Diese Tatsache gewinnt vor allem dadurch an Brisanz, wenn man § 12 Abs. 1 Z.1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes betrachtet. Dieser bestimmt lediglich „nur“ Folgendes der Öffentlichkeit bekannt zu geben: *„Beschreibung der geplanten Anlage oder Einrichtung; dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren;“*.

Eine Information der Öffentlichkeit über die Standorte von Seveso III-Betrieben und die verwendeten Stoffe ist essentiell und unbedingt notwendig, um so die Gefahr von Schäden und Verletzungen bei Unfällen minimieren zu können. Lediglich durch das Angeben der verwendeten gefährlichen Stoffe werden aus unserer Sicht weder Betriebs- noch Geschäftsgeheimnisse gefährdet. So müssten auch alle Lebensmittelhersteller ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch ein Angeben der Zutaten als gefährdet ansehen.

Punkt 2) Mineralrohstoffgesetz-Novelle

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt im Allgemeinen die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in das MinroG. Jedoch ist auch hier anzumerken, dass diese Novellierung einen Ergänzungsbedarf hat.

Zu § 182:

§ 182 Abs. 3 Z. 6 MinroG i.d.g.F schafft eine Verordnungsermächtigung betreffend der

Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen. Diese Regelung wird nunmehr ersatzlos gestrichen, mit dem Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, dass diese Information „an systematisch richtiger Stelle – im Umweltinformationsgesetz bzw. in der Störfallinformationsverordnung verankert werden soll“.

Der Erwägungsgrund (4) der Seveso-III-Richtlinie betont, dass die Bestimmungen wirksamer und effizienter gemacht werden sollen, „sofern bei der Sicherheit, beim Umweltschutz und beim Schutz der Gesundheit des Menschen keine Abstriche gemacht werden“. Wir begrüßen allerdings, wenn auch zusätzlich das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie die Störfallinformationsverordnung an die Seveso-III-Richtlinie angepasst werden. Wir betrachten aber die Umsetzung der Informationsverpflichtung der Öffentlichkeit im UIG (siehe dazu § 14 Abs. 1 UIG im aktuellen Entwurf) kritisch und sehen diese als nicht richtlinienkonform umgesetzt an.

Da es sich um eine Umsetzungsverpflichtung einer Richtlinie im Ganzen und nicht nur in Teilen davon handelt, ist diese Vorgehensweise strikt abzulehnen. Die Modernität der Novellierung und bewusstem Übergehen von Bestimmungen, die sich nicht ohne Grund in der Seveso-III-RL befinden, sondern dem Schutz von Umwelt, Leben und Sicherheit dienen, mussten wir leider bereits in der Vergangenheit, wie z.B. im aktuellen Entwurf zur Novelle der GewO 1994 feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)